

zuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs<sup>175</sup> enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.

87. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/200. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der in Resolution 1090 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 enthaltenen Empfehlung<sup>176</sup>,

*ernennt* Kofi Annan für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/201. Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Begrüßung* der Resolution 1091 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996,

*mit tiefempfundenem Dank* die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali während der vergangenen fünf Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

*in Anerkennung* der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

1. *macht insbesondere* die zahlreichen politischen, diplomatischen und organisatorischen Leistungen und die Reformen *aktenkundig*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels in den internationalen Beziehungen bei der Leitung der Organisation erzielen konnte;

2. *nimmt mit tiefer Genugtuung* die Beiträge zur *Kenntnis*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung geleistet hat, seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/202. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993 und 50/161 vom 22. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*ferner unter Hinweis* auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, die Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995 und 1996/1 vom 26. Juli 1996,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>177</sup> und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>178</sup> eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen

<sup>176</sup> Siehe A/51/732.

<sup>177</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>178</sup> Ebd., Anlage II.